

# **STATUTEN**

## **Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz und Gerichtsstand**

Der Familiengärtner-Verein Richterswil (FGVR), gegründet am 12. Januar 1946, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Sitz des FGVR und gleichzeitig auch Gerichtsstand ist Richterswil.

Der FGVR ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## **Art. 2 Zweck und Ziel**

Der FGVR bezweckt, geeignetes Kulturland zu pachten oder gar zu kaufen, welches in Einzelparzellen eingeteilt und an die Mitglieder weiter verpachtet wird.

Die gepachteten Parzellen dürfen von den Mitgliedern ausschliesslich zur Deckung des Eigenbedarfs bepflanzt werden.

Der FGVR pflegt und fördert den Familiengarten als sinnvolle Freizeitbeschäftigung sowie das naturnahe Gärtnern.

Der FGVR ist Mitglied des Schweizer Familiengärtner-Verbandes und unterstützt dessen Ziele. Das Abonnement des Verbands-Organs "Gartenfreund/jardin familial" ist Bestandteil jedes Pachtvertrages.

## **Art. 3 Mitgliedschaft/Aufnahme**

Als Mitglied des FGVR kann jede erwachsene Person aufgenommen werden.

### **Art. 3.1 Aktivmitglieder sind Mitglieder mit Pachtland (auch Pächterinnen und Pächter genannt).**

Die Anmeldung hat mit schriftlicher Beitrittserklärung zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand abschliessend. Die Mitgliedschaft wird nach Bezahlung des Mitgliederbeitrages rechtskräftig und bringt die Stimm- sowie Wahlberechtigung mit sich.

Statuten und Gartenordnung sind integrierender und somit verpflichtender Bestandteil der Mitgliedschaft.

Die Pächterinnen und Pächter entrichten eine auf die Areale abgestimmte und vom Vorstand festgelegte Eintrittsgebühr.

### **Art. 3.2 Passiv- und Gönnermitglieder sind Mitglieder ohne eigenes Pachtland, welche den FGVR unterstützen und fördern wollen. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt, werden jedoch zu den Veranstaltungen des FGVR eingeladen.**

### **Art. 3.3 Ehren- und Freimitglieder werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes ernannt; sie haben Stimm- und Wahlrecht.**

## **Art. 4 Austritt/Kündigung des Pachtvertrages, Ausschluss**

Art. 4.1 Die Kündigung des Pachtvertrages durch das Mitglied kann nur auf Ende Oktober des laufenden Jahres erfolgen und ist schriftlich an den Präsident/die Präsidentin zu richten. Diese/r bestätigt den Empfang ebenfalls schriftlich.  
Diese Kündigungspflicht gilt auch für Passivmitglieder mit Abonnement der Verbandszeitung.

Art. 4.2 Durch Todesfall erlischt die Mitgliedschaft. Das Pachtland kann jedoch auf Antrag an den überlebenden Ehepartner oder ein erwachsenes Kind übertragen werden.

Art. 4.3 Mitglieder, die ihrer statutarischen Pflichten trotz schriftlicher Mahnung nicht fristgerecht nachkommen oder den Interessen des FGVR zuwiderhandeln, können unter Einhaltung der Kündigungsfrist vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Laufende Verpflichtungen sind auch in diesem Fall zu erfüllen.

Ausgeschlossenen Mitgliedern steht binnen Monatsfrist nach Eingang der Kündigung das Rekursrecht zuhanden der nächsten Generalversammlung zu, deren Entscheid endgültig ist.

## **Art. 5 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Arealversammlung
- die Rechnungsrevisoren

### **Art. 5.1 Die Generalversammlung**

Die GV ist das oberste Organ des FGVR und wird vom Vorstand einberufen:

- jährlich einmal im ersten Jahresdrittel (oGV),
- auf schriftliches Verlangen von mind. 1/5 der Mitglieder oder sofern es der Vorstand für notwendig erachtet (aoGV)

Die Einladung erfolgt schriftlich und muss mindestens 4 Wochen vor der GV erfolgen. Protokoll der letzten GV, Jahresberichte, Jahresrechnung, Jahresbudget, Jahresplanung und allfällige Anträge des Vorstandes werden der Einladung beigelegt.

Anträge zuhanden der GV sind dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich und begründet bis 14 Tage vor der GV einzureichen.

Der Besuch der Generalversammlung gehört zu den Pflichten der Aktivmitglieder.  
Entschuldigungen sind schriftlich einzureichen und müssen 2 Tage vor der GV beim Präsidenten/bei der Präsidentin eintreffen.  
Mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben kann Vereinsausschluss im Sinne von Art. 4.3 zur Folge haben.

Die ordentliche Generalversammlung:

- genehmigt das Protokoll der letzten GV
- nimmt die Jahresberichte des Präsidenten/der Präsidentin und der Arealverantwortlichen entgegen
- nimmt die Kassa- und Revisorenberichte ab
- entlastet den Vorstand
- wählt den Präsidenten/die Präsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder für zwei Jahre
- wählt die Rechnungsrevisoren
- setzt die Jahresbeiträge fest
- genehmigt das Jahresbudget
- nimmt von der Jahresplanung Kenntnis
- fasst Beschlüsse zu Anträgen von Vorstand und Mitgliedern, wobei nur über Anträge abgestimmt werden kann, welche auf der Traktandenliste aufgeführt sind

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind endgültig.

Jede gepachtete Parzelle hat 1 Stimme. Abstimmungen werden offen vorgenommen. 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet über das Geschäft. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

Die GV ist bei Anwesenheit von 1/3 der Mitglieder beschlussfähig.

## Art. 5.2 **Vereinsvorstand: Zusammensetzung, Pflichten, Kompetenzen**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident/Präsidentin
- Vizepräsident/Vizepräsidentin
- allen Arealverantwortlichen
- Aktuar/Aktuarin
- Kassier/Kassierin
- Beisitzer/Beisitzerin

Vorstandsmitglieder haben in der Regel die Aktiv- oder Passivmitgliedschaft.

### Der Vorstand

- führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Statuten und der Entscheide der Generalversammlung
- bereitet die Traktanden der Generalversammlung vor
- erstellt Jahresbudget und Jahresplan zuhanden der Generalversammlung
- befindet auf Antrag der Arealverantwortlichen über den Abschluss und die Auflösung von Pachtverträgen
- beantragt der Generalversammlung die Höhe der Jahresbeiträge
- übt in geeigneter Form Aufsicht über sämtliches Pachtland
- verwaltet das Vereinsvermögen
- pflegt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit für den FGVR
- kann Aufgaben an Personen, Arbeitsgruppen und Kommissionen delegieren
- delegiert Vorstandsmitglieder an Veranstaltungen

Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand hält auf Anordnung des Präsidenten so oft Sitzungen ab, als eine einwandfreie Erledigung der Vereinsgeschäfte dies erfordert.

Im Falle von Stimmgleichheit bei Abstimmungen im Vorstand hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzungen. Er/sie vertritt den Verein nach innen und aussen. Er/sie zeichnet mit dem Kassier/ der Kassierin rechtsgültig. Der ordentlichen Generalversammlung erstattet er/sie einen schriftlichen Jahresbericht.

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin übernimmt bei Abwesenheit des Präsidenten/der Präsidentin dessen/deren Funktionen. Es können ihm/ihr Spezialaufgaben zugeordnet werden.

Der Aktuar/die Aktuarin besorgt die Protokollführung an der Generalversammlung und an der Vorstandssitzung. Er/sie führt ein Mitgliederverzeichnis, erledigt in Abstimmung mit dem Präsidenten/der Präsidentin sämtliche Korrespondenz und ist für die Drucksachen des Vereins zuständig.

Der Kassier/die Kassierin besorgt das Kassawesen. Er/sie schliesst die Jahresrechnung per 31. Dezember ab, unterbreitet diese dem Vorstand und anschliessend den Rechnungsrevisoren/den Rechnungsrevisorinnen. Er/sie schlägt dem Vorstand die Form der Anlage des Vereinsvermögens vor und ist zuständig für die Erstellung des Jahresbudgets z.H. des Vorstandes und der Generalversammlung.

Der Beisitzer/die Beisitzerin kann zur Unterstützung einzelner Vorstandsmitglieder Spezialaufgaben, z.B. die Bearbeitung von Baugesuchen, übernehmen.

Die Arealverantwortlichen haben folgende Aufgaben:

- einführen neuer Pächterinnen und Pächter in das Areal, in die Gartenordnung und in das Vereinsleben
- Aufsicht über ihr Areal im Rahmen der Gartenordnung
- ausführen bzw. überwachen der Anordnungen des Vorstandes
- entgegennehmen und erledigen von Mitgliederanregungen oder vertreten entsprechender Anliegen im Vorstand
- organisieren von Gemeinschaftsarbeiten
- zuteilen und aberkennen von Pachtparzellen im Einvernehmen mit dem Vorstand
- erstellen schriftlicher Unterhalts- und Ausbauanträge für das Gesamtareal an den Vorstand
- durchführen der Arealversammlung
- erstatten eines schriftlichen Berichtes an die Areal- und an die Generalversammlung

### Art. 5.3 **Arealversammlung**

Die Arealversammlung dient der Kontaktpflege unter den Pächterinnen und Pächtern einzelner oder mehrerer Areale.

Meinungsbildungsprozesse, informeller Erfahrungsaustausch, Saisonrückblick, Wahlvorschläge für Arealverantwortliche sowie Anträge an die GV und Entscheidungsfindung zu Themen von allgemeinem Interesse gehören zu den möglichen Traktanden dieser Versammlung.

Einladung, Leitung und Protokollführung liegt in den Händen der Arealverantwortlichen.

Der Besuch der Arealversammlungen gehört wie auch der Besuch der GV zu den Mitgliederpflichten.

### Art. 5.4 **Rechnungsrevisor/Rechnungsrevisorin**

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr 3 Mitglieder (2 Revisoren/Revisorinnen und 1 Ersatzrevisor/1 Ersatzrevisorin), welche die Jahresrechnung prüfen.

Zur Ausübung ihrer Funktion ist ihnen auf Verlangen jederzeit Einsicht in Kasse, Bücher und Korrespondenz zu gewähren.

Die Rechnungsrevisoren/Revisorinnen legen der GV Bericht und Antrag vor.

Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören; sie sind wieder wählbar.

### Art. 6 **Finanzen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Eintrittsgebühren
- Jahresbeiträgen der Vereinsmitglieder
- Beiträgen der Gönnermitglieder
- Ersatzzahlungen für nicht ausgeübte Gemeinschaftsarbeit o.ä.
- Erlös aus gemeinsamen Aktionen (z.B. Gartenfeste, Papier-sammlung)
- Subventionen, Geschenken und Legaten

Beiträge an Baufonds sind zweckgebunden einzusetzen und werden arealbezogen verwaltet.

Der Pachtzins für die einzelnen Areale wird vom Vereinsvorstand festgelegt und ist zum Voraus jeweils innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 7 **Gartenordnung**

Die Gartenordnung bildet integrierender Bestandteil dieser Statuten.

**Art. 8 Statutenrevision**

Statutenänderungen können nur von einer statutengemäss einberufenen GV mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Die Änderungsanträge müssen in der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden.

**Art. 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder an einer Generalversammlung unter vorheriger Bekanntmachung des Antrages auf Liquidation beschlossen werden. Über die Verwendung eines eventuellen Reinvermögens entscheidet die auflösende Generalversammlung endgültig.

Ehemalige Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

**Art. 10 Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 30. März 2001 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 21. September 1984.

Richterswil, 30. März 2001

**Familiengärtner-Verein Richterswil**

Der Präsident

Der Aktuar

Walter Krüsi

Peter Berger